

# STEINWELTEN

Edelstein- und Mineralienmesse, Festsaal, Gasthaus Albisgütli, Zürich

## Reglement

### Allgemeines

1. Sinn und Zweck der STEINWELTEN ist es, dem Mineralien- und Steinfreund, Strahler, Sammler, Händler, Steinverarbeiter, Steinheilkundler etc. die Gelegenheit zum Verkauf von Steinen, Mineralien, Schmuckstücken, Kristalle, Fossilien, Zubehör u. A. anzubieten.
2. Der Handel mit Edelsteinen und Mineralien soll für alle Beteiligten auf eine saubere und reelle Grundlage gestellt werden, wobei die Preisbildung dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage überlassen wird.

### Standplätze

3. Die Ausstellungsplätze werden durch die Messeleitung zugeteilt.
4. Die Platzzuteilung kann nachträglich bei grosser Nachfrage oder unvorhergesehenen Umständen angemessen geändert werden. Der Veranstalter haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Änderung des Standplatzes ergeben. Der Aussteller wird schriftlich über die Position und die Nummer seines Standes informiert. Änderungswünsche sind innerhalb einer Woche nach Standzuteilung beim Veranstalter zu deponieren, der sie nach freiem Ermessen berücksichtigen kann.
5. Der Aussteller verpflichtet sich, den Messestand bis spätestens 15 Minuten vor Messebeginn fertig aufgebaut zu haben sowie während der gesamten Ausstellungsdauer für einen betreuten Stand zu sorgen.

### Angebot und Ausstellung

6. **Zugelassen** zur Messe sind:
  - a. Alle Arten von Mineralien, Edelsteinen, Fossilien, Kristallen in Rohform oder verarbeitetem Zustand
  - b. Werkzeuge und Zubehör, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Sammeln, Bearbeiten, Untersuchen und Klassifizieren von Mineralien
  - c. Edelmetalle
  - d. Steinschmuck in allen Formen der Verarbeitung
  - e. Heilsteine und Beratungen
  - f. Steinbilder, Steinkunst, Literatur
7. **Nicht zugelassen** zur Messe sind:
  - a. Glas, synthetische, gefärbte, gezüchtete Kristalle, Kristalle aus technischen Schmelzen, einzeln, montiert und zusammengeklebte Mineralienstufen
  - b. Korallen und Muscheln (ausser fossile)
  - c. Knochen, Zähne und Fossilien menschlichen Ursprungs
  - d. Nicht fossiles Elfenbein, Zähne, Knochen und daraus hergestellte Gegenstände

### Aussteller und Verkauf

8. Als Aussteller sind alle in- und ausländische Anbieter zugelassen, sofern sie über die notwendigen gesetzlichen Berechtigungen verfügen, in der Schweiz Waren zu verkaufen und die zollrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden.
9. Das aufgestellte Namensschild zur Standkennzeichnung sollte immer für den Besucher sichtbar sein.
10. Jedes Verkaufsobjekt sollte (wenn möglich) mit folgenden Angaben beschriftet werden:
  - a. Mineralienname
  - b. Fundort
  - c. Preis
  - d. Warnhinweis, wenn das Material in irgendeiner Weise zu körperlichen Schäden führen könnte, z.B. enthält Asbest oder Radioaktivität bei Uran und Thorium

11. Deutlich zu kennzeichnen sind: nicht verkäufliche Schaustücke als „unverkäuflich“, reparierte Stufen als „repariert“, behandelte Mineralien als „behandelt“, gefärbte Mineralien als „gefärbt“.

12. Der Einsatz von Geruchslampen und Musik bzw. entsprechenden Geräuschkulissen ist nicht gestattet.

13. Die Messeleitung ist berechtigt, Aussteller zur Einhaltung dieser Vorschriften zu ermahnen und irreführende Beschriftungen zu entfernen bzw. ersatzweise auch selbst entsprechende Vermerke (wie z.B. „behandelt“) anzubringen.

14. Im gesamten Saal ist Rauchverbot, Tiere sind während der Messe nicht erlaubt, es dürfen keine Wasserkocher verwendet werden.

### **Standbedingungen**

15. Die Standmiete ist innert 15 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Der Stand ist erst nach Zahlungseingang definitiv reserviert.

16. Über reservierte Plätze, die ohne vorherige Meldung bis 15 Minuten vor Messebeginn nicht belegt werden, verfügt die Messeleitung. Das vereinbarte Entgelt wird trotzdem geschuldet, auch wenn kein Ersatzplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

17. Das Räumen und Verlassen des zugeteilten Platzes vor Messeschluss ist nur mit der Zustimmung der Messeleitung gestattet.

18. Die Plätze sind sauber aufgeräumt zu verlassen. Seine eigenen Abfälle muss jeder Aussteller wieder nach Hause mitnehmen.

19. Platztausch oder Untermiete sind ohne Zustimmung der Messeleitung verboten.

20. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller, sich den obigen Bedingungen sowie den Anordnungen der Messeleitung zu unterziehen. Zuwiderhandelnde können von der Messe wegweisen oder von der nächsten Messe ausgeschlossen werden. Das vereinbarte Entgelt wird trotzdem geschuldet.

### **Haftungsbedingungen**

21. Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, diese wäre im Bedarfsfall vom Aussteller selbst abzuschließen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl oder Beschädigung der Ausstellungsgüter. Der Aussteller haftet für Beschädigungen am Saal oder Saaleinrichtung, die durch ihn oder seine Beauftragten während der Messe verursacht werden. Der Saal ist am Freitag und Samstag in der Nacht geschlossen und gesichert.

22. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn oder Probleme, die sich aus dem Standort des Messestandes ergeben. Sollte die Veranstaltung infolge nicht voraussehbarer Ereignisse oder behördlicher Anordnungen bzw. anderer Umstände verschoben, zeitlich verkürzt, abgesagt oder der Ort verlegt werden müssen, so ergibt sich daraus für den Aussteller kein Recht vom Vertrag zurückzutreten. Es können gegen den Veranstalter keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Findet die Messe ohne direktes Verschulden des Veranstalters, also etwa durch höhere Gewalt nicht statt, so kann der Aussteller mit bis zu 50 % der Standmiete als Kostenersatz herangezogen werden.

**Au ZH, 1. Januar 2026**

Mineralienmessen Zürich Kurt Worni Alte Landstrasse 99 8804 Au ZH  
Tel. 079 670 12 13 info@mineralienmessen.ch www.mineralienmessen.ch